



Bergschäden: Was ist neu?

Die RAG Deutsche Steinkohle AG ist seit einiger Zeit bemüht, mit Landwirten einen endgültigen Bergschadensverzicht zu vereinbaren. Über die steuerliche Seite dieser Verträge sprach die LZ mit Rechtsanwalt Hubert Feldhaus von der PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau.

LZ | Rheinland: Herr Feldhaus, in der Vergangenheit bekamen Landwirte für Bergschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen häufig jedes Jahr eine Entschädigung ausgezahlt. Was will die RAG nun ändern und warum?

H. Feldhaus: Der deutsche Steinkohlebergbau geht zu Ende. Ende 2018 werden die letzten Schachtanlagen geschlossen sein. Die RAG, die einen Zusammenschluss der Bergbauunternehmen des Ruhrkohlebergbaus und der Saarbergwerke ist, möchte nach Möglichkeit das jährliche Aushandeln von Entschädigungsbeträgen verhindern und stattdessen mit einem Einmalbetrag die Sache erledigen.

Die RAG möchte nach Möglichkeit alle jetzigen und zukünftig zu erwartenden Schäden mit einem Einmalbetrag erledigen.

Hubert Feldhaus

LZ | Rheinland: Wie geht die RAG dabei vor?

H. Feldhaus: Die RAG tritt an die Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe oder landwirtschaftlicher Nutzflächen heran, die im Kohleabbaugebiet liegen und in der Vergangenheit gelegentlich oder regelmäßig Bergschäden angemeldet haben. Darüber hinaus haben aber auch Pächter Bergschäden für die von ihnen bewirtschafteten Flächen geltend gemacht. An diese Pächter tritt die RAG nicht heran. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Einmalentschädigung eine Sache zwischen RAG und Eigentümer der Flächen ist. Der Eigentümer soll dann mit seinem Pächter intern regeln, ob und wie viel der Pächter von der Entschädigung mitbekommt. Die Vereinbarungen sehen ausdrücklich vor, dass der Eigentümer die RAG von allen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen der Pächter, freistellt.

LZ | Rheinland: Für welche Schäden strebt die RAG eine abschließende Regelung an?

H. Feldhaus: Die RAG möchte nach Möglichkeit alle jetzigen und zukünftig zu erwartenden Schäden mit einem Einmalbetrag erledigen. Dabei muss man unterscheiden, ob es um Schäden an Grundstücken oder um Schäden an Gebäuden geht. Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen kann man größtenteils davon ausgehen, dass die Schäden durch Bodensenkungen und damit durch Vernässung der Flächen längst eingetreten sind. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden ist aber auch noch viele Jahre nach Abschluss der Bergbautätigkeit mit dem weiteren Auftreten von Schäden zu rechnen. Deshalb sollte sich meines Erachtens ein Gebäudeeigentümer nicht ohne weiteres darauf einlassen, einen endgültigen Bergschadensverzicht für Gebäude oder bauliche Anlagen abzuschließen.

LZ | Rheinland: Welche steuerlichen Folgen hat eine Einmalzahlung für Bergschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen?

H. Feldhaus: Aus der Sicht des Eigentümers, der eine solche Entschädigung vereinbart und einnimmt, muss man zunächst unterscheiden, ob die Fläche Betriebsvermögen oder Privatvermögen ist. Die allermeisten Flächen sind Betriebsvermögen. Ist dies der Fall, gehört die Entschädigung bei dem Eigentümer zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen. Sind die Flächen ausnahmsweise Privatvermögen, sind die Entschädigungen steuerfrei. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Eigentümer die Flächen seines Betriebes schon vor 20 Jahren verpachtet und seinen Betrieb auch zwischenzeitlich steuerlich aufgegeben hat.

LZ | Rheinland: Wie erfolgt die Versteuerung, wenn die Flächen Betriebsvermögen sind?

H. Feldhaus: Grundsätzlich strebt die RAG eine Einmalzahlung an. Dies hat zur Folge, dass in dem Wirtschaftsjahr,

Foto: imago



in dem die Vereinbarung getroffen und der Geldbetrag gezahlt wird, der Entschädigungsbetrag gewinnerhöhend zu versteuern ist. Genau genommen muss man aber noch fragen, wofür die Entschädigung eigentlich gezahlt wird.

LZ | Rheinland: Welche Positionen werden denn entschädigt?

H. Feldhaus: In den uns bekannten Verträgen geht es nahezu ausschließlich darum, dass die RAG die Zahlungen, die sie in der Vergangenheit jährlich für die geschädigten Flächen gezahlt hat, mit einer Einmalzahlung erledigt. In der Vergangenheit wurden sowohl Zahlungen für den Mehraufwand bei der Bewirtschaftung gezahlt als auch Zahlungen für Ertragsausfälle. Der größte Teil belief sich auf den Ersatz von Ertragsausfall.

LZ | Rheinland: Werden diese Entschädigungspositionen steuerlich unterschiedlich behandelt?

H. Feldhaus: Das ist so. Deshalb sollte auch aus der Entschädigungsvereinbarung klar hervorgehen, welcher Teil der Gesamtentschädigung für Ertragsausfall und welcher Teil für Wirtschafterschwernisse gezahlt wird. Die Entschädigung für Wirtschafterschwernisse unterliegt keiner steuerlichen Vergünstigung. Hier gibt es keine Möglichkeit, den Entschädigungsbetrag auf mehrere Jahre zu verteilen, um einen erheblichen Anstieg des Steuersatzes zu vermeiden. Auch kann man für diese Entschädigung keine Rücklage oder keine Rückstellung bilden. Bei der Entschädigung für Ertragsausfall wird zum Teil behauptet, dass man diese auf 25 Jahre verteilt versteuern kann.

LZ | Rheinland: Sehen Sie eine solche Verteilungsmöglichkeit nicht?

H. Feldhaus: Das Einkommensteuergesetz regelt zwar, dass man für Betriebseinnahmen, die in einem Wirtschaftsjahr zufließen, eine Verteilung vornehmen



kann, wenn die Einnahmen einen Ertrag für eine über das Wirtschaftsjahr hinausreichende Zeit darstellen. Die Entschädigung für Ertragsausfall wird ja als Ersatz für die sonst zu erwartenden jährlichen Zahlungen vereinbart. Vom Wortlaut des Gesetzes her könnte man daher auf den Gedanken kommen, dass der Landwirt diese Entschädigung auf 25 Jahre verteilt versteuern kann.

Dem steht aber die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, des BFH, entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH kommt die Verteilung über einen sogenannten Rechnungsabgrenzungsposten nur dann in Betracht, wenn der Einmalzahlung eine für die Zukunft zu erbringende Gegenleistung gegenübersteht. Die Verteilung wäre also nur möglich, wenn der Grundstückseigentümer gegenüber der RAG in Zukunft noch eine Gegenleistung zu erbringen hätte. Eine solche Gegenleistung ist für mich aber nicht zu erkennen. Die RAG will vielmehr mit der Einmalzahlung die zukünftigen wirtschaftlichen Folgen eines bereits eingetretenen Schadens abgeltet. Beide Vertragspartner gehen davon aus, dass die Entschädigungsvereinbarung nur einen Schlusstrich unter die Vergangenheit ziehen soll. Rechtlich schließt die Vereinbarung aber auch Ansprüche für neue Schäden aus. Da solche Schäden aber nicht erwartet werden, kann der Grundstückseigentümer nicht behaupten, dass er sich für eine zukünftig zu erbringende Gegenleistung verpflichtet.

LZ | Rheinland: Bedeutet das nun, dass der Landwirt die Entschädigung für die Ertragsausfälle unvermindert der Einkommensteuer unterwerfen muss?

H. Feldhaus: Für diesen Teil der Entschädigung kommt meines Erachtens eine ermäßigte Besteuerung in Betracht, die aber nicht in jedem Fall wirklich zu einer Entlastung führt. Die Entschädigung wird für zukünftig entgehende Einnahmen gezahlt. Schließt der Landwirt diese Verein-

barung unter einem gewissen rechtlichen oder wirtschaftlichen Druck ab, so spricht man von außerordentlichen Einkünften. Der rechtliche oder wirtschaftliche Druck ergibt sich in solchen Fällen daraus, dass der Landwirt nicht weiß, wie lange die RAG solche Entschädigungszahlungen überhaupt noch leisten kann. Somit steht er unter einem großen wirtschaftlichen Druck, eine solche Entschädigungsvereinbarung zu akzeptieren. Daher unterliegt diese Entschädigung der 1/5-Regelung nach dem Einkommensteuergesetz.

LZ | Rheinland: Was bedeutet das?

H. Feldhaus: Leider bedeutet die 1/5-Regelung nicht, dass man nur 1/5 der Einnahmen versteuern muss. Man muss sie vielmehr ganz versteuern. Der Gesetzgeber hat sich aber etwas einfällen lassen, dass solche Einmalentschädigungen unter Umständen zu einem günstigeren Steuersatz führen können. Die Regelung funktioniert so: Zunächst wird ausgerechnet, wie viel Einkommensteuer anfallen würde, wenn die begünstigte Entschädigung nicht gezahlt worden wäre. Dann wird ausgerechnet, wie hoch die Einkommensteuer wäre, wenn von der Entschädigung 1/5 zusätzlich versteuert würde. Der Mehrbetrag für dieses 1/5 wird dann wiederum mit 5 multipliziert. Daraus ergibt sich dann der Steuerbetrag, der auf die Entschädigung entfällt.

LZ | Rheinland: Durch die Bergschäden hat ja meist das Grundstück eine Wertminderung erfahren. Kann der Landwirt denn nicht den steuerlichen Buchwert mindern?

H. Feldhaus: Diese Möglichkeit besteht nur in wenigen Fällen. Wir sprechen dabei von einer sogenannten Teilwertabschreibung, also von einer steuerwirksamen Verminderung des Buchwertes für den Grund und Boden. Eine solche Teilwertabschreibung ist nur zulässig, wenn es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, die entweder nach dem 1. Juli 1970 gekauft wurden oder zum 1. Juli 1970 auf Antrag mit einem höheren Teilwert bilanziert worden sind. Darüber hinaus ist die Teilwertabschreibung nur zulässig, wenn der Landwirt nachweisen kann, dass der Verkehrswert der Fläche jetzt niedriger ist als der steuerliche Buchwert. Da die Bodenpreise in den letzten Jahren relativ stark gestiegen sind, kann der Nachweis nur in wenigen Ausnahmefällen geführt werden.

LZ | Rheinland: Nicht alle Landwirte ermitteln den Gewinn durch Buchführung.

Gelten Ihre Aussagen auch für Landwirte, die den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder nach § 13 a Einkommensteuergesetz ermitteln?

H. Feldhaus: Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gelten dieselben Grundsätze nur mit der Abweichung, dass hier der Zufluss maßgebend ist. In solchen Fällen kann der Landwirt – wenn die RAG damit einverstanden ist – auch vereinbaren, dass ihm die vereinbarte Entschädigungssumme zum Beispiel in fünf Jahresraten ausgezahlt wird. Dann muss er auch jedes Jahr nur die zugeflossene Rate versteuern, und zwar häufig mit einem geringeren Steuersatz. Bei der Gewinnermittlung nach § 13 a Einkommensteuergesetz versteuert der Landwirt den Gewinn nach Pauschalsätzen. Da er die Betriebseinnahmen nicht individuell erfassen muss und die Betriebsausgaben nicht individuell geltend machen kann, sind Entschädigungen für entgehende Betriebseinnahmen oder der Ersatz zusätzlicher Betriebsausgaben steuerlich nicht relevant. Das bedeutet für den Ausnahmefall, dass der Entschädigungsempfänger den Gewinn berechtigterweise nach § 13 a Einkommensteuergesetz ermittelt, die Entschädigung de facto nicht zusätzlich versteuert werden muss. ◀

Die 1/5-Regelung

Hier ein Beispiel zur 1/5-Regelung: Unterstellt wird, dass das zu versteuernde Einkommen eines Landwirts und seiner Ehefrau bei Zusammenveranlagung 50 000 € beträgt. Dieser Landwirt erhält nun eine Entschädigung für den endgültigen Bergschadensverzicht von 100 000 €. Ohne die Entschädigungszahlung müsste der Landwirt 7 704 € Einkommensteuer zahlen. Rechnet man die Entschädigung mit 100 000 € hinzu, so wäre das zu versteuernde Einkommen 150 000 €. Daraus ergäbe sich ohne die 1/5-Regelung eine Einkommensteuer von 45 756 €. Durch die 1/5-Regelung wird nun in einem Zwischenschritt ermittelt, wie hoch die Einkommensteuer bei einem zu versteuernden Einkommen von 70 000 € (50 000 € + 1/5 von 100 000 €) wäre. Das sind 13 908 €. Der Steuerunterschied zwischen 50 000 € und 70 000 € zu versteuerndem Einkommen beträgt also 6 204 €. Nun wird dieser Betrag verfünffacht. Das ergibt 31 020 €. Dazu kommen die 7 704 € für das normale zu versteuernde Einkommen. In der Summe zahlt der Landwirt dann also 38 724 €. Ohne die 1/5-Regelung wäre die Steuerbelastung aber 45 756 €. Die genannten Steuerbeträge enthalten nur die Einkommensteuer, nicht den Soli und auch keine Kirchensteuer. Im Ergebnis ist dann die Steuerquote für die Entschädigung durch die 1/5-Regelung 31,02 %. Ohne die 1/5-Regelung wäre die Steuerquote auf die Entschädigung 38,05 %. Wer aber mit seinem normalen Einkommen schon den Spitzensteuersatz erreicht, für den bringt die 1/5-Regelung keine Entlastung. ◀